

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5fb460ab-0e27-3bdd-9ecf-a681963f926f>

Bibliografie	
Titel	Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (kodifizierte Fassung) (Text von Bedeutung für den EWR)
Redaktionelle Abkürzung	32009L0104
Normtyp	Richtlinie
Normgeber	EU
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Art. 2 32009L0104 - Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als

a)	Arbeitsmittel	alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge oder Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden,
b)	Benutzung von Arbeitsmitteln	alle ein Arbeitsmittel betreffenden Tätigkeiten wie An- oder Abschalten, Gebrauch, Transport, Instandsetzung, Umbau, Instandhaltung und Wartung, einschließlich insbesondere Reinigung,
c)	Gefahrenzone	der Bereich innerhalb und/oder im Umkreis eines Arbeitsmittels, in dem die Sicherheit oder die Gesundheit eines sich darin aufhaltenden Arbeitnehmers gefährdet ist,
d)	gefährdeter Arbeitnehmer	ein Arbeitnehmer, der sich ganz oder teilweise in einer Gefahrenzone befindet,
e)	Bedienungspersonal	der oder die für die Benutzung eines Arbeitsmittels zuständige(n) Arbeitnehmer.

© Europäische Union, <http://eur-lex.europa.eu/>

